

spätungszeit noch vor den der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers, und zwar auf den Tag der Übergabe des Schecks, wonunter die Übergabe an den Gläubiger bzw. dessen Inkassobeauftragten zu verstehen ist. Damit wird die Bedeutung des Schecks als eines vollwertigen, das Bargeld vertretenden Zahlungsmittels auch von dieser Seite her festgestellt: Bereits mit der Übergabe des Schecks hat der Gläubiger den Gegenwert verfügbar, da er den Scheck indossieren kann, und weil ihm seine Bank den Gegenwert auch sofort zur Verfügung stellt, selbst wenn die Gutschrift nur „u. V.“ erfolgt. Die hier erfolgte gesetzliche Regelung über die Verspätungszeit bei Scheckzahlung stützt

m. E. die Auffassung, wonach bereits die Scheckübergabe Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist²²⁾.

Die 24. DB bietet hiernach Anlaß zur Untersuchung einer Reihe von allgemeinen Rechtsfragen und gibt deren Lösung. Wenn auch ihr unmittelbarer Geltungsbereich beschränkt ist, so wäre es doch zu begrüßen, wenn — unabhängig von der Beurteilung der Richtigkeit der Lösung im einzelnen — im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsgrundsätze diese auch außerhalb des Geltungsbereichs der 24. DB angewendet würden.

²²⁾ vgl. hierzu die Beiträge von Heinrich und Altmann in NJ 1952 S. 542 ff., Sent in NJ 1952 S. 122, Rüdiger in NJ 1952 S. 267.

Zur Praxis der politischen Strafprozesse in Westdeutschland

Über die Prinzipien der Gesetzlichkeit und die Methoden ihrer Zersetzung durch die Einführung des Gesinnungs-Strafrechts

Von Dr. HANS MERTENS, Düsseldorf

Wir entnehmen diesen Beitrag der westdeutschen Zeitschrift „Die Justiz“, Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen, Nr. 6, 1954. Der Verfasser geht von der auf der Internationalen Juristen-Konferenz für die Verteidigung der demokratischen Freiheiten in Wien getroffenen Feststellung aus, daß ein typisches und besonders verurteilungswürdiges Mittel des Angriffs gegen die demokratischen Freiheiten in der Erhebung unbestimmter Anschuldigungen wegen Verletzung der Staatssicherheit liegt. Und er zieht aus den Feststellungen der Konferenz die Schlußfolgerung, daß sich für die demokratischen Juristen Deutschlands die hohe Verpflichtung ergibt, die Ursachen und Tatsachen der zunehmenden Zersetzung der Gesetzlichkeit in der Bundesrepublik zu untersuchen und sowohl in der Rechtstheorie als auch in der gerichtlichen Praxis den Kampf um die Durchsetzung demokratischer Rechtsprinzipien mit aller Energie zu führen. Nach eingehender Auseinandersetzung mit der westdeutschen Rechtsprechung und Rechtslehre (die wir nur auszugsweise wiedergeben können) stellt der Verfasser den deutschen demokratischen Juristen und ganz besonders den Strafverteidigern in Westdeutschland konkrete Aufgaben, deren Erfüllung als ein wichtiger Teil des nationalen Kampfes unseres Volkes um Selbstbestimmung und nationale Einheit auf demokratischer Grundlage anzusehen ist.

Die Redaktion.

Die feste Basis in dem Ringen um die Erhaltung der Gesetzlichkeit in der Bundesrepublik ist das Gesetz selbst. § 2 des Strafgesetzbuchs lautet:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Das Strafgesetz selbst bestimmt also ganz eindeutig, daß nur eine gesetzlich beschriebene Handlung mit der gesetzlich vorgesehenen Strafe geahndet werden darf. Dieser im Gesetz selbst anerkannte Rechtsgrundsatz entspricht der demokratischen deutschen Strafrechts-tradition. Einer der hervorragendsten Vertreter der klassischen deutschen Strafrechtslehre erklärte, daß eine Strafe nur „um begangener gesetzwidriger Handlungen, und zwar bloß um dieser willen, einem Subjekt zugefügt wird“¹⁾. Obwohl — wie später noch auszuführen ist — in der Folgezeit Rechtstheorien entwickelt wurden, die sich immer mehr von dem gesetzlich festgelegten Begriff der Handlung und der demokratischen Strafrechtslehre entfernten, ist es auch heute noch Allgemeingut der überwiegenden Mehrzahl der in der Praxis tätigen Juristen, daß bei der Beurteilung einer verbrecherischen Handlung primär von den Fakten ausgegangen werden muß, die äußerlich erkennbar sind und deren Existenz konkret bewiesen werden kann.

Seit dem Inkrafttreten des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes sind jedoch in der gerichtlichen Praxis Methoden eingeführt worden, die zu diesen Grundlagen einer

demokratischen Strafrechtspflege in krassem Widerspruch stehen.

Die Abkehr von diesen Grundsätzen äußert sich besonders in der zunehmenden Flut der auf der Grundlage dieses Gesetzes durchgeführten politischen Strafprozesse. Die Begründungen der Urteile und der zahllosen Anklageschriften gegen Personen, die der Staatsgefährdung und der Vorbereitung zum Hochverrat beschuldigt werden, sind ein erschreckendes Zeugnis für die Zersetzung der Gesetzlichkeit in dem gekennzeichneten Sinne und die von der „Internationalen Juristenkonferenz“ verurteilte Unbestimmtheit der Anschuldigungen wegen Verletzung der Staatssicherheit. Die Methoden „der Beweisführung“ in diesen Prozessen enthüllen eine völlige Abkehr von dem Grundsatz, daß bei der Untersuchung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung von den durch den Täter selbst objektiv gesetzten Fakten auszugehen ist. Die Handlung des Täters wird vielmehr in Beziehung gesetzt zu subjektiv bewerteten politischen Vorgängen und zu subjektiv bewerteten Bestrebungen politischer Vereinigungen, ja sogar von Staaten. Die „Bewertung“ der Handlung des einzelnen Täters erfolgt gewöhnlich als Schlußfolgerung aus diesen allgemeinen tendenziös zurechtgestutzten Behauptungen über die angebliche Zielsetzung von Regierungen, Staaten und Organisationen.

Diese Methode „der Beweisführung“ findet ihren komprimierten Ausdruck in dem Urteil des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs — 2 StR 704/52 vom 30. Januar 1953:

„... Wie der Senat bereits am 8. April 1952 in StE 3/52 ausgesprochen hat, bereiten die bolschewistischen Führer der SED ein hochverräterisches Unternehmen gegen die Bundesrepublik nach den §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 81 Abs. 1 StGB vor. Von diesen Machhabern der sowjetischen Besatzungszone erhält nach den Urteilsgründen die zwar verbotene, jedoch im geheimen weiterbestehende FDJ ihre Anweisungen zum Kampfe in der Bundesrepublik, den sie im Sinne der Herrschaft in der Sowjetzone führt. Danach bestehen gegen die Annahme der Strafkammer, Zweck und Tätigkeit der FDJ richte sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik, keine Bedenken. Das Urteil stellt weiter fest, daß der Angeklagte eine führende Rolle zur Verbreitung des weltanschaulichen Gedankengutes aus der Sowjetzone gespielt¹⁾, die Bestrebungen der FDJ maßgeblich gefördert und selbst im „Sinne der Herrschaft in der Sowjetzone“ gewirkt habe. Mit Recht nimmt deshalb die Strafkammer an, daß der Angeklagte die Bestrebungen der FDJ als Rädelführer gefördert hat. Damit sind die Merkmale des § 90a StGB nachgewiesen.“

Die Handlung des Angeklagten bestand in diesem Falle darin, daß er vor einem Kreis von Jugendlichen Bilder von den III. Weltjugendfestspielen in Berlin mit Hilfe eines Projektionsapparates vorgeführt hatte. Nicht diese Handlung, die auf Grund ihres objektiven Inhalts erkennbar den Zweck verfolgte, auch andere Jugendliche im Geiste der Völkerfreundschaft und insbesondere zur Freundschaft mit der Jugend aller Länder zu erziehen, war also für den Bundesgerichtshof

¹⁾ Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven, peinlichen Rechts, I. Teil, Erfurt 1799, S. 5.